

Finanzordnung

des Handball Sportverein Bayreuth

§ 1 Geltungsbereich - Zweck

1. Der Handball Sportverein Bayreuth (nachfolgend HaSpo) erlässt zur Durchführung der Finanzbearbeitung, nachstehende Finanzordnung.
2. Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten des HaSpo mit den Mitgliedern, Verbänden und außerordentlichen Mitgliedern (**Bayreuther Turnerschaft von 1861 e.V.** und **Bayreuther Sportverein von 1898 e.V.**) und umgekehrt.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder werden für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages in folgende Kategorien eingestuft:
 - Erwachsene
 - Studierende, Auszubildende
 - Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

Die Höhe der jeweiligen Mitgliederkategorien beträgt zum 01.01.2020:

- Familien	165 €
- Erwachsene	110 €
- Jugendliche	72 €
- Studierende, Auszub.	72 €
- Kinder	60 €

Für Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 % wird der Beitrag auf 50 % der jeweiligen Mitgliederkategorie reduziert.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft erhoben. Dem Eintritt in den Verein kann ein Probetraining bis zu max. 4 Teilnahmen ohne Beitragszahlung vorangehen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich jeweils zum 1. Juli für das Kalenderjahr fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung zu zahlen. Liegt der Geschäftsstelle des Vereins im Einzelfall keine Ermächtigung zur Abbuchung vor, so wird eine Beitragsrechnung erstellt. Für die Erstellung der Beitragsrechnung und die Überwachung des Zahlungseingangs wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag eines außerordentlichen Mitglieds bestimmt sich jeweils nach diesbezüglicher Vereinbarung (Kooperationsvertrag).
5. Tritt das Mitglied bis zum 30. Juni eines Jahres in den Verein ein, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, in den anderen Fällen wird der halbe Beitrag fällig.

§ 3 Haushaltsplan

1. Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres (01.07. - 30.06.) sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern. Folgende Punkte müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten und -kleidung
 - Reisekostenentschädigung
 - Übungsleiterentschädigung
 - Verbandsabgaben.
2. Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern und dem Haushaltsplan beizufügen.
3. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand des HaSpo bis spätestens 1. Juni den Vorständen der beiden Stammvereine zur Genehmigung vorgelegt. Einsprüche sind innerhalb 14 Tagen schriftlich möglich.

§ 4 Haushaltsabschluss

1. Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
2. Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister des HaSpo im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt.

§ 5 Kassenführung

1. Für die Kassenführung ist der Schatzmeister des HaSpo verantwortlich. Das Amt kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
2. Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

§ 6 Buchführung

1. Die Buchführung obliegt dem Schatzmeister oder einem seiner Stellvertreter. Er ist für alle Belange diesbezüglich verantwortlich.
2. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag des Eingangs, der Zahlungsanweisung sowie den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Einzelnen Vorstandsmitgliedern ist die jederzeitige Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen über den HaSpo zu ermöglichen.

§ 7 Verwendung der Mittel

1. Alle Personen, die über Mittel des HaSpo verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den Haushaltsplan gebunden.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.
5. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.
6. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 8 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

§ 9 Zulässige Kostenerstattung

1. Alle nachgewiesenen notwendigen Auslagen sämtlicher Mitglieder an Spielen, Sitzungen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sind zu erstatten.
2. An Reisekosten sind einzig Fahrtkosten zu erstatten. Die Kosten für die PKW-Benutzung werden durch Kilometer-Pauschalen ersetzt. Diese legt der Vorstand fest, wobei die steuerlich zulässigen pauschalen Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen. Auf den Anhang I wird verwiesen. Die Kosten für den HaSpo-Bus werden in Höhe der Tankbelege erstattet.
3. Tagesspesen werden grundsätzlich nicht abgegolten. Übernachtungskosten können gegen vorher eingereichte und genehmigte Kostenübernahme voll abgerechnet werden.
4. Zu erstatten sind auch Auslagen für Porto, Telefon, Telefax oder Bürobedarf. Analog gilt dies auch für Spieler, SR und andere mit besonderem Auftrag für HaSpo tätigen Personen.
5. Für Reisekostenabrechnungen dürfen nur die von HaSpo zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Dies gilt nicht für Abrechnungen, die von den Arbeitnehmern des Vereins abgegeben werden.

§ 10 Kassenprüfung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind von mindestens zwei Kassenprüfern die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen.
2. Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins ist von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung der jeweiligen Hauptvereine schriftlich vorzulegen.
3. Der Abschluss ist dem Vorstand der Hauptvereine vorzulegen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Vorstand des HaSpo kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Jede Änderung bedarf der Schriftform und muss beiden Stammvereinen mitgeteilt werden.

Anhang I

1. Tagesspesen
Werden zur Zeit nicht bezahlt.
2. Übernachtungsspesen
Bei Genehmigung und laut Nachweis werden die tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet.
3. Wegstreckenentschädigung (km- Pauschale) und Mitnahmeentschädigung
Es wird eine Wegstreckenentschädigung je km von 0,15 € bezahlt. Eine Mitnahmeentschädigung wird zur Zeit nicht bezahlt. Verzichtet der Empfänger zu Gunsten einer Spendenbescheinigung, werden 0,30 € je Kilometer verrechnet.

Durch den Vorstand mittels Vorstandssitzung vom 14.01.2005 festgelegt.

Zur Mitgliederversammlung vom 13.11.2013 geändert.

Die vorstehende Finanzordnung wurde am 1. März 2001 errichtet.
Der Verein wurde am 9. März 2001 gegründet.

Die vorstehende Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 17. September 2007 geändert.

Die vorstehende Finanzordnung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. April 2011 geändert.

Die vorstehende Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 13. November 2013 geändert.

Die vorstehende Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 28. November 2019 geändert.